## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

47 (19.11.1861)

urn:nbn:de:gbv:45:1-523664

# Oldenburgisches

# demeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Pranumer.: Preis: 33,4 gf.

Dienstag, 19. November. 12. 47.

#### eile Re, 35 b. Langunden Bekanntmachungen. 2 d. 56 . 18 . 180

1) Fur den fladtischen Placken Rr. 1. an Der Chauffee vor bem Saarenthore ift bisber ein annehmbares Bachtgebot nicht erfolgt. Es foll deshalb eine Berpachtung unter ber Sand verfucht werden. Der Magiftratsactuar Brund ertheilt Ausfunft über Die Pachtbedingungen und nimmt Anerbietungen entgegen. (1861 November 16.)

2) Um Freitag ben 22. b. M. Rachmittage 3 Uhr follen bei bem Beter = Friedrich = Ludwig = Gospital 9 Pappeln, 5 Efchen, 4 3pern, 2 Linden und 2 Raftanienbaume auf dem Stamm, fo wie einige ichon gefällte Linden, Weißbuchen, Aborn zc. öffentlich meiftbietend verfauft merden.

(Direction d. Beter-Friedrich-Ludwig-Gospitals. 1861 Nov. 18)

- 3) Die Claffen = und claffificirte Ginfommenfteuer fur bie Monate September bis December incl. ift im Laufe bes Monats Rovember, Morgens zwischen 8 und 1 Uhr, an den Cammerer Harbers hiefelbst zu bezahlen. (1861 Rovember 13.)
- 4) Bum Bormunde über ben minderjährigen Sobn bes meiland Arbeiters Johann Sinrich Schellftebe im hiefigen Stadtgebiete ift bestellt: der Arbeiter Berend Oltmann an der Feldstraße gum (Amtegericht Abth. I.) Bürgerfelde.

Bürgerfelde. (Amtsgericht Abth. I.)
5) Gefunden: 1 Hausschlüssel, 1 Torfschüppe, 1 gol= benes Kreug. und rodit ande ar noffatune? not no in thonom

### willführlich angenommen. Atadtrath. namigen icht gu tundigente

Sigung vom 3. November 1861. A 1111 019 , 1128

(Schluß.)

Mit dem Kanfmann Mehrens haben vor mehreren Jahren hinfichtlich feiner Berpflichtung jum Beitrage jur Strafencaffe megen ber Stragenpfander am Reuenwege Differengen Statt gefunden. Lettere find dabin erledigt, daß der Raufmann Mehrens allerdings bafur zur Stragencaffe beizutragen verpflichtet fei. Durch irgend ein nicht aufgeklartes Berfeben ift indeffen f. 3. verfaumt, ben Raufmann Mehrens zur Strafencaffe wirklich anzusetzen. In Folge beffen ift berfelbe mit seinen Beitragen im Ruckstand geblieben und haben fich lettere dadurch zu einer nicht unerheblichen Summe

dochin206110610

angesammelt. Unter biesen Umständen wird aus Billigkeitsgrunden auf den Antrag des Magistrats beschlossen, die ruckständigen Beiträge auf die Sälfte zu erlassen, zur Zahlung des Restes aber eine angemessene Frist zu ertheilen.

Befanntlich hat bas Großh. Staatsministerium ben Bau einer von ber Stadt mitzubenugenden Turnhalle unter gewiffen Bedingungen zu Laften des Staats übernommen (vgl. Rr. 32 b. Bl.) und ift vom Stadtrath in feiner Sigung vom 9. August b. 3. (vgl. Rr. 35 d. Bl.) beschloffen, sich mit den Bedingungen ein= verftanden ju erflaren, unter bem Borbehalte jedoch, bag ber Stadt ein Rudtritt von bem Bertrage freiftebe, wenn bemnachft für die ftadtifden Schulen in anderer Beife geforgt werden follte. Durch ein Rescript Des Großh. Dberschulcollegiums vom 13. v. D. ift dem Magistrat nun gemäß desfälliger Refolution Großb. Staats= ministeriums eröffnet, daß der lettgedachte Borbehalt nicht zugeftanden werden konne, daß aber, falls die Stadt diefen Borbehalt fallen laffen wurde, die Sochbaudirection angewiesen werden folle, behuf Entwerfung des Bauplans mit der Turncommission fich in Berbindung zu fegen. Der Magiftrat hat biervon dem Stadtrath sur Befchluffaffung Mittheilung gemacht, fich babei aber babin ausgesprochen, daß nach feiner Unficht die Stadt fich nicht für alle Bufunft binden und ein Bertrageverhaltniß, von welchem fie ihrerfeits nie gurudftreten fonne, nicht eingeben durfe, daß er es beshalb für beffer erachte, wenn jeder Theil (Staat und Stadt) für feine refp. Unstalten je eine besondere Turnhalle baue, es fei benn, daß ber Staat fich zu einer Menderung feiner bezüglichen Bedingung, etwa babin, bag bie Stadt Die Berpflichtung fur einen langeren Zeitraum zu übernehmen habe, nach beffen Ablauf auf beiben Seiten etwa mit einjähriger Frift gefündigt werden fonne, verstehen wurde. Der Stadtrath beschließt : "bei feinem fruberen Befchluffe gu beharren, indem ber Stadtrath eine folche Gefellschaft, wonach er an ben Bautoften zc., ohne über ben Bau felbft etwas gu fagen gu haben, gegen beffen Mitbenugung auf eine vom Staate willführlich angenommene, von ber Stadt gar nicht gu fundigende Beit, pro rata Theil nehmen folle, nicht eingeben konne."

# Circularrefeript Großherzoglicher Regierung vom 28. October 1861 an fammtliche Aemter.

Bur Beantwortung mehrerer Anfragen über die Anwendung einiger Säge des in der Anlage zur Wegeordnung enshaltenen, vom 1. Januar k. J. an zur Anwendung kommenden Weggeldstarifs und zur Vorbeugung fernerer deskälliger Zweifel findet die Regierung sich veranlaßt, sämmtlichen Großherzoglichen Aemtern mitzutheilen, daß

1) zu denjenigen Fuhrwerken, welche unter den Sat A. I. des Tarifs fallen, nur: Kutschen, Kabriolets, Chaisen, Korbwagen und ähnliche Wagen, imgleichen die diesen gleich zu stellenden Schlitten, gehören, nicht aber Acker-wagen, auch wenn lettere lediglich zum Fortschaffen von Personen benutt werden; und

2) daß unter "gewöhnlichem Landfuhrwerf" — lit. A. II. 2. des Tarifs — alles Fuhrwerf, einschließlich der Schlitten, zu verstehen ist, welches weder zu dem vorstehend unter 1. naher bezeichneten Personen » Fuhrwerf gehört, noch als

Ballermarchen mar. Die Gresschuffen fich benten.

"Frachtwagen " anzusehen ift.

Die Weggeldspächter sowohl wie die Erheber sind — lettere bei demnächstiger Zusertigung der neuen Instruction, welche noch verfügt werden wird — hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Rr. 44 der diesjährigen "Deutschen Feuerwehrzeitung" entnehmen wir folgenden "Fur Frauenzimmer" rubricirten Artifel:

"Im December 1860 fand eine Lady in der Hampsheadsfraße in London den Flammentod. Sie wollte in einem nicht beleuchteten Zimmer etwas holen und deshalb ein Licht mit einem Zündhölzchen anzunden. Ein Funke von dem Phosphor spriste nach ihrem Kleid, entzündete dasselbe, und ehe Hülfe herbeikommen konnte, verbrannte die Lady. Hieraus ergiebt sich, insbesondere für Frauenzimmer, die Regel: Man soll mit dem Zündhölzchen nie gegen den Körper, sondern stets abwärts von diesem streichen.

In England find mahrend der zwei erften Monate Diefes Jahres zwolf Madden verbrannt, die mit ihren weiten Kleidern

dem Kaminfeuer zu nahe kamen. ned nechalle ann neuer 081

Bei einer Abendgesellschaft in vornehmem Kreise ereignete sich bas Unglück, daß das Kleid einer Lady am Kamin Feuer sing und augenblicklich die Kleider von acht ihr zunächst sigenden Damen entzündet wurden. Zwei liegen (fagt unser Bericht vom März) unter furchtbaren Schmerzen hoffnungslos darnieder und die anderen werden lebenslänglich entstellt bleiben.

In neuerer Zeit wollte die Frau des berühmten Mordameristanischen Dichters Longfellow einen Brief siegeln; ein brennender Tropsen Siegellack siel auf ihr leicht entzündliches Kleid und setzte dasselbe augenblicklich in Flammen. Ihr Mann stürzte hinzu, um die Flammen zu löschen; aber sie riß sich von ihm los und lief, besinnungslos vom Schrecken, die Treppe hinab. Unten siel sie hin, buchstäblich todt gebrannt. Auch Herr Longfellow hat schlimme, aber nicht tödtliche Brandwunden davon getragen.

Im Brauhausgarten bei Wien wurde am 3. August mah= rend eines heftigen Orkans das Kleid der Tochter eines achtbaren Wiener Burgers durch ein weggeworfenes Zundhölzchen in Brand gesetzt und fogleich schlug die Flamme bis zur Brust des Madchens empor. Sie wurde jedoch durch einen anwesenden Gast, der die Besonnenheit hatte, schnell nasse Tücher herbei zu schaffen und ben Brand damit zu bedecken, noch zu rechter Zeit gerettet, erlitt

jedoch bedeutende Berletungen.

Um 14. September ereignete fich im Continentaltheater in Philadelphia ein grafliches Ungluck. Gilf Balletmadden, Die eben in der Garderobe Toilette machten (es war mabrend bes erften Ufts von Shafespeares Sturm, deffen zweiter mit Ballet beginnen follte), geriethen in Brand; eine berfelben hatte fich mit ihrem Rleide einer Gasflamme genaht und ftand angenblicklich in vollen Flammen, zwei andere Madden, ihre Schwestern, eilten ihr gu Bulfe und theilten ihr Schicffal. In Ungft und Schrecken fturgten die drei Brennenden in ein anstoßendes Zimmer, das voll von Balletmadden war. Die Folgen laffen fich benten. Gines ber Madden, bas jum Genfter binaussprang, fiel auf ben Ruden und war augenblicklich todt, während ein anderes glücklich von den Urmen eines Borübergebenden aufgefangen murbe. Ein brittes fiel über die Spiegel, welche das Meer vorstellen follten, gerbrach fie und brach die Arme. Funf ber armen Gefchopfe fonnten vom Tod gerettet werden, haben aber alle mehr oder weniger gefährliche Brandwunden bavon getragen, feche find nach menigen Stunden gestorben. Gine Untersuchung wurde eingeleitet, ber Director bes Theaters jedoch von aller Schuld freigesprochen. In Philadelphia hat der Borfall allgemeine Trauer erweckt, und in den Saupt= theatern werden Borftellungen ju Bunften ber Familien ber Unglucklichen veranstaltet.

Seit bem Aufkommen ber Erinoline find in England bereits

180 Frauen und Madden den Feuertod geftorben.

Man hat, seit das Löschwesen sich besser ausbildet, auch für Privatsamilien Mettungsapparate vorgeschlagen, und jeder Feuerwehrmann kann über den Lössler'schen, Herrenberger'schen, Heilsbronner Apparat u. f. w. Auskunft geben. Für die Gesahr aber,
welche durch Entzündung von Erinolinen droht, welche jetzt auch
bei den Köchinnen und Mägden Mode werden, giebt es einen sehr einsachen Apparat, einen Teppich oder überhaupt ein Tuch, welches groß genug ist, um es um die brennende Kleidung zu schlagen,
wodurch die Flammen am sichersten und schnellsten gelöscht werden. In jeder Haushaltung sollte daher ein solches Tuch stets an einem zugänglichen Orte ausgehängt sein. Mit dem Feuer ist wahrlich
nicht zu scherzen. Wir bitten sämmtliche Feuerwehrmänner, ihre Frauen und Töchter und überhaupt das andere Geschlecht auf vorstehenden Artisel ausmerksam zu machen."

Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.